Regierung von Schwaben

P l a n f e s t s t e l l u n g s b e s c h l u s s

für den Ausbau der Staatsstraße 2035
südlich Langerringen und Brückenneubau

Abschnitt Nr. 400 Station 2,975 bis Station 4,758
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+783)

vom 30. Mai 2025

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/32

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen IV - V

A. T e n o r ... 1

I. Feststellung des Plans ... 1

II. Planunterlagen ... 2

III. Straßenrechtliche Verfügungen ... 2

IV. Kosten der Maßnahme ... 3

V. Wasserrechtliche Entscheidungen ... 3

1. Wasserrechtliche Erlaubnis ... 3

2. Hinweis ... 3

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen ... 4

VII. Sonstige Auflagen ... 5

1. Denkmalpflege ... 5

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation ... 5

3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit ... 6

4. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen ... 6

VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen ... 6

IX. Entscheidungen über Einwendungen ... 6

X. Verfahrenskosten ... 7

B. Sachverhalt ... 8

I. Beschreibung des Vorhabens ... 8

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ... 9

C. Entscheidungsgründe ... 10

I. Allgemeines 10

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung 10

2. Voraussetzungen der Planfeststellung 10

II. Verfahrensrechtliche Bewertung 11

1. Zuständigkeit und Verfahren 11

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit 11

3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000) 11

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens 11

1. Planungsleitsätze 11

2. Planrechtfertigung 12

3. Ermessensentscheidung 12

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen 12
3.2 Trassenvarianten 13
3.2.1 Allgemeines 13
3.2.2 Darstellung der Varianten 14
3.2.3 Ergebnis 14
3.3 Ausbaustandard 15

4. Raum- und Fachplanung 15

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 15
4.2 Städtebauliche Belange 16

5. Immissionsschutz 16

5.1 Lärmschutz 16
5.2 Luftreinhaltung 17
5.3 Auswirkungen auf das globale Klima 17

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz 17

6.1 Straßenentwässerung / Bauausführung 17
6.2 Bauwasserhaltung 18
6.3 Gewässerausbau 18
6.4 Bodenschutz 18

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz 19

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege 19
7.2 Habitatschutz 21
7.3 Artenschutz 21
7.3.1 Verbotstatbestände 21
7.3.2 Ausnahme 22

8. Landwirtschaft 23

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe 23

9.1 Denkmalpflege 23
9.2 Sonstige Belange 24
9.3 Eingriffe in das Eigentum 24

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden 25

1. Gemeinde Langerringen 25

2. Landratsamt Augsburg 26

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg 27

4. Versorgungsunternehmen 27

5. Augsburger Verkehrsverbund AVV 27

6. Jagd- und Fischereiwesen 28

V. Einwendungen und Forderungen Privater 28

1. Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 174/4 Gemarkung Langerringen 28

2. Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 173/3 Gemarkung Langerringen 30

3. Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 989 und 989/2 Gemarkung Langerringen 31

4. Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1067 Gemarkung Langerringen 31

VI. Gesamtergebnis 32

VII. Straßenrechtliche Verfügungen 32

VIII. Kostenentscheidung 32

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise 33

I. Rechtsbehelfsbelehrung 33

II. Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung) und Auslegung des Plans 34

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum ImSchG)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ_{100}	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 02.06.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler Wegegesetz	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und

RvS-SG32-4354.4-1/32

Planfeststellung für den Ausbau der Staatsstraße 2035
südlich Langerringen und Brückenneubau
Abschnitt Nr. 400 Station 2,975 bis Station 4,758 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+783)

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

P l a n f e s t s t e l l u n g s b e s c h l u s s:

A. T e n o r

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2035 südlich von Langerringen einschließlich des Brückenneubaus (Abschnitt Nr. 400 Station 2.975 bis Station 4.758 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+783)) wird festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 T		Erläuterungsbericht	
5.1 - 5.3 T	1-3	Lagepläne	M 1:1.000
6.1 - 6.3	1-3	Höhenpläne	M 1:1.000/100
9.1 T	1	Maßnahmenübersichtsplan	M 1:5.000
9.2.1 - 9.2.5 T	1-5	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenpläne	M 1:1.000
9.3 T		Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter	
10.1.1 - 10.1.3 T	1-3	Grunderwerbsplan	M 1:1.000
10.2 T		Grunderwerbsverzeichnis	
11 T		Regelungsverzeichnis	
14.2.1 - 14.2.6	1	Regelquerschnitte	M 1:50

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigefügt sind:

Unterlage Nr.	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
2	1	Übersichtskarte	M 1 : 100.000
3	1	Übersichtslageplan	M 1 : 25.000
4	1	Übersichtshöhenplan	M 1:5.000/1:500
5.1 - 5.3	1-3	Lagepläne	M 1:1.000
9.1	1	Maßnahmenübersichtsplan	M 1:5.000
9.2.1 - 9.2.4	1-4	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenpläne	M 1:1.000
10.1.1 - 10.1.3	1-3	Grunderwerbsplan	M 1:1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
14.1		Ermittlung des Straßenoberbaus	
18.1 T		Wassertechnische Untersuchungen	
19.1.1 T		Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil	
19.1.2 - 19.1.3	1-3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1:1.000
19.1.2 - 19.1.3 T	1-3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1:1.000

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Augsburg bzw. in dessen Auftrag aufgestellt und tragen das Datum vom 21.09.2021 bzw. 30.10.2023 (Tekturen).

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten wird Folgendes verfügt:

- Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- Die nach den Planunterlagen einzuziehenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis.

IV. Kosten der Maßnahme

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Bauvorhabens sowie der planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Regelungsverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten, sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen. Die gehobene Erlaubnis wird befristet für die Dauer von 30 Jahren ab Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

Sie gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser von der Straßenoberfläche einschließlich der Nebenflächen der St 2035 von Bau-km 0+540 bis 1+748 über Entwässerungsmulden in den Untergrund einzuleiten.

2. Hinweis

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer

erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg zu beantragen.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2.1 und 9.2.2 und Maßnahmenblätter, Unterlagen 9.3) ist im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Augsburg zu vollziehen.

2. Für die Baumaßnahme ist eine naturschutzfachliche Baubegleitung (ökologische Bauleitung) zur Abstimmung der in naturschutzfachlicher Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzurichten. Der dafür verantwortliche Bauleiter sowie das beauftragte Büro/Firma sind dem Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.

3. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach Durchführung der Baumaßnahme abzuschließen. Spätestens neun Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Nachbilanzierung durchzuführen. Dabei sind Abweichungen von den planfestgestellten Unterlagen zu bilanzieren. Es ist festzustellen, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen. Über Planänderungen ist gegebenenfalls in einem ergänzenden Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Artenschutz, zum Ausgleich und Ersatz sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.

5. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 9.2.2) an das Ökoflächenkataster (Bayern) ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen in elektronisch Form zu übermitteln.

VII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabensträger bezieht die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von 4 Monaten in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- LEW Verteilnetz GmbH, Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe

- Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten
- Schwaben Netz GmbH, Bayerstr. 45, 86199 Augsburg

Die ausführenden Baufirmen sind auf die vorhandenen Anlagen hinzuweisen.

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Bauausführung, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

Sind die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von der Straßenbaumaßnahme berührt und ist infolgedessen eine Sicherung, Veränderung oder Verlegung erforderlich, so ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH vorzunehmen.

3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

4. Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen

Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Vorhabensträger hat alle Zusagen einzuhalten, die er während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber den Beteiligten oder der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat, soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichende Entscheidung getroffen wird.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung

getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

X. Verfahrenskosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der bestandsorientierte Ausbau der St 2035 südlich von Langerringen und der Neubau von Brückenbauwerken. Gleichzeitig wird auf der gesamten Strecke ein parallel zur Straße verlaufender, 2,5 m breiter Geh- und Radweg errichtet, welcher teilweise als 3 m breiter kombinierter Rad- und Wirtschaftsweg erstellt wird.

Der Ausbau der St 2035 beginnt westlich von Langerringen im Abschnitt bei Station 2,975 und endet in Langerringen bei Station 4,758. Die Baustrecke beträgt 1,783 km.

Die St 2035 beginnt östlich von Kaufbeuren und verläuft über Buchloe und Schwabmünchen bis Augsburg. Von dort verläuft sich weiter über Neuburg/Donau bis zur Bundesstraße 13 bei Eichstätt.

Die St 2035 stellt im östlichen Verlauf eine wichtige überregionale Straßenverbindung zwischen den Mittelzentren Buchloe und Schwabmünchen dar.

Sie ist im plangegenständlichen Bereich veraltet und durch Unstetigkeit im Linienverlauf und unübersichtliche Streckenteile geprägt. Die aus dem Jahr 1899 stammende Singoldbrücke ist sowohl im Zustand als auch in der Substanz nach DIN 1076 mit 2,9 und somit am untersten Rand von „noch ausreichender Bauwerkszustand“ bewertet. Das Brückenbauwerk über den Röthenbach (Baujahr 1906) ist ebenfalls stark geschädigt und muss dringend durch ein neues Bauwerk ersetzt werden. Das Bauwerk über den Flutgraben (Baujahr 1978) ist im Bestand nicht ausreichend überschüttet. Der Neubau des Bauwerks mit einem flacheren Profil ist im Vergleich zu der Anpassung der Gradiente und deren Auswirkungen auf die Seitenbereiche (Verlängerung des Bauwerks notwendig) wirtschaftlicher.

Der Fahrbahn fehlen zudem durchgängig die befestigten Bankette. Dies führt in Verbindung mit dem unterdimensionierten Querschnitt von 6,0 m bei einer Verkehrsbelastung von ca. 3200 Kfz/Tag (Verkehrszählung 2019) bei 7 % Schwerverkehrsanteil zu einem erhöhten Unfallrisiko. Im Bereich der Brücke über die Singold ist die Fahrbahn nicht ausreichend aufgeweitet (R=110). Es kommt deshalb im Begegnungsfall LKW/LKW zu Schwierigkeiten im Verkehrsablauf, was auch negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hat. Der gemeinsame Geh- und Radweg auf der Südseite ist teilweise zu schmal und verfügt nicht durchgehend über den erforderlichen Sicherheitsabstand zur Fahrbahn. Einzelne Anwesen auf der Nordseite sind fußläufig nur über die Fahrbahn zu erreichen. Die vorhandenen Bushaltestellen sind nicht barrierefrei ausgebaut und verfügen nicht über eine ausreichende Aufstellfläche für wartende Fahrgäste. Zudem fehlen auch entsprechende Querungshilfen an den Bushaltestellen.

Durch die planfestgestellte Maßnahme werden folgende wesentliche Verbesserungen im Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit erzielt:

Im Zuge der Erneuerung wird der Straßenquerschnitt an die derzeit gültigen Richtlinien mit den entsprechenden Sicherheitsräumen angepasst. Somit entstehen künftig ausreichend breite Fahrbahnen mit ausreichend breiten Bankettstreifen oder auch Trennstreifen im Bereich von fahrbahnnahen Geh- und Radwegen zur erhöhten Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Die im Bereich der Bushaltestellen geplanten Querungsinseln sichern barrierefrei die Fußgängerübergänge. Im Bereich der Singoldbrücke wird zudem die Linienführung im Zuge der Erneuerung verbessert und somit der Begegnungsverkehr LKW/LKW bzw. landwirtschaftlicher Verkehr wesentlich erleichtert.
In den letzten 10 Jahren sind im betrachteten Bereich insgesamt 15 Unfälle dokumentiert. Hiervon sind 8 Unfälle mit Sachschäden, 6 Unfälle mit Leichtversetzten und ein Unfall mit einem Schwerverletzen. Eine leichte Häufung der Unfälle ist dabei an der engen Kurve bei der Brücke über die Singold festzustellen.

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Augsburg beantragte mit Schreiben vom 21.09.2021 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegenständliche Vorhaben.
Die Planunterlagen lagen vom 18. Januar 2022 bis 17. Februar 2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen und der Gemeinde Wehringen nach örtlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht aus. Gleichzeitig konnten die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Schwaben eingesehen werden.
Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern auch den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Einige Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, die die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke betrafen und Änderungswünsche am geplanten Vorhaben und seiner Umsetzung beinhalteten.
Die Forderungen und Einwendungen wurden am 27.07.2022 erörtert. Über diesen Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt.
Aufgrund der erhobenen Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger unter dem Datum vom 16.05.2023 Planänderungen in das Verfahren eingebracht, die als Roteintragungen in den Planunterlagen gekennzeichnet sind. Die Änderungen betreffen insbesondere den Bau einer Linksabbiegespur für Radfahrer bei Bau-km 1+070, die Änderung der Oberflächenentwässerung bei der Kreuzung Gennachstraße, die Änderung der Ersatzmaßnahmen für die Fällung von Großbäumen, die Verlegung der Bushaltestelle von Bau-km 1+300 zu Bau-km 1+100 sowie den Bau einer Aufstellfläche für

Fußgänger bei Bau-km 1+738. Zu den hieraus resultierenden Änderungen im Grunderwerbsplan wird auf die Unterlagen 10.1.1/T bis 10.1.3/T verwiesen.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Daher ist der hier gegenständliche Ausbau der St 2035, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht damit nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für straßenrechtliche Verfügungen nach dem bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für das plangegenständliche Vorhaben einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),

- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den Ausbau der St 2035 besteht im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen.

3. Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (Natura 2000)

Einer förmlichen Verträglichkeitsuntersuchung mit anschließender Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht. Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Natura 2000-Gebiete, also Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, oder Europäische Vogelschutzgebiete. Das Vorhaben ist damit weder für sich allein noch im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet, ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet.

2. Planrechtfertigung

Der Ausbau der St 2035 westlich Langerringen und die damit verbundenen Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen vernünftigerweise geboten. Staatsstraßen haben zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen (Art. 3 BayStrWG). Sie sind in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die St 2035 stellt im nördlichen Verlauf eine wichtige überregionale Straßenverbindung zwischen den Mittelzentren Buchloe und Schwabmünchen mit Anschluss an die B 17 in Richtung Augsburg dar. In südlicher Richtung schließt die St 2035 an der Anschlussstelle Bad Wörishofen an die A 96 an. Im Ausbauabschnitt ist die St 2035 in einem veralteten und unterdimensionierten Zustand.

Durch den gegenwärtig bewegten Trassenverlauf sind auch die Sichtverhältnisse verbesserungswürdig. Mit dem Ausbau und den damit verbundenen Änderungen im Querschnitt sowie in der Linien- und Höhenführung werden Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit wesentlich verbessert. Auch der geplante durchgehende Radweg verringert die Unfallgefahr für Radfahrer erheblich. Durch den Brückenneubau in Langerringen wird eine gefährliche Engstelle beseitigt und die stark sanierungsbedürftige Brücke ersetzt. Zur Bewältigung des bestehenden und künftigen Verkehrsaufkommens und zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist die planfestgestellte Maßnahme geboten.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen geprüft, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG vom 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff.). Selbst wenn - wie vorstehend dargelegt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG vom 10.04.1997, DVBI 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe werden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung (C.II.2.) dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere Maßnahmen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in diesem Streckenabschnitt besser oder mit geringeren Eingriffen vergleichbar erreichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Lärmbelästigung überschreitet im Bereich der Ausbaustrecke die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche nicht, da die Erneuerung nicht auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit des Streckenabschnitts abzielt. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen dem Ausbau im plangegenständlichen Bereich nicht entgegen. Durch den so weit wie möglich bestandsnahen Ausbau werden die Flächeninanspruchnahme sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits minimiert. Zudem werden bei der Durchführung des Straßenausbaus Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergriffen. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Null-Variante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Baumaßnahme der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in private Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

3.2.1 Allgemeines

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.10.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen

(vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBI 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996. 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBI 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kosten- ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Aspekte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1)

3.2.2 Darstellung der Varianten

Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten raumordnerischen Planungsziel „bedarfsgerechte Ergänzung und leistungsfähiger Erhalt des Netzes der Staatsstraßen" nicht Genüge getan wird. Durch die geplante Maßnahme werden wesentliche Verbesserungen in Verkehrsablauf, Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit erreicht.

Aufgrund der vorliegend bestehenden Vorgabe eines bestandsnahen Ausbaus und der Zwangspunkte wie Bauanfang und Bauende sowie die Lage der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Gennach drängt sich keine grundsätzlich andere Alternative zum geplanten Trassenverlauf auf. Möglich wären allenfalls Verschiebungen im Meterbereich. Diese würden jedoch nicht zu einem geringeren Eingriff führen, sondern hätten lediglich zur Folge, dass der Eingriff an einer anderen Stelle stattfinden würde.

3.2.3 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungsvariante nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Bei dieser Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde alle abwägungserheblichen Belange berücksichtigt und mit abgewogen. Aufgrund der bereits dargelegten Gründe wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit der planfestgestellten Lösung der Vorzug gegeben.

3.3 Ausbaustandard

Unbeschadet der Bindungen des Ausbauplanes für Staatsstraßen entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse, auf den Einzelfall bezogen, den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen, spiegeln jedoch den Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da im Bereich der Baumaßnahme keine Änderungen am bestehenden Straßennetz vorgenommen werden. Alle Anschlüsse werden bestandsorientiert wiederhergestellt.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht auch den Zielsetzungen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Anliegen der Raumordnung in Bayern ist die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich (vgl. LEP 4.1.1 (Z)).

Durch den bestandsorientierten Ausbau wird auch den Grundsätzen 4.1.2 (G) (Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrswegenetz sowie leistungsfähige Ausgestaltung des regionalen Verkehrswegenetzes) und 4.2 (G) (Erhalt und Ergänzung des Netzes der Bundesfernstraßen sowie bevorzugter Ausbau des vorhandenen Straßennetzes) des LEP Rechnung getragen.

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, zu erwarten.

Die Ausbaumaßnahme orientiert sich weitgehend am Bestand. Den landesplanerischen Erfordernissen eines schonenden Bodenverbrauchs ist durch die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen und die landschaftspflegerischen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen (vgl. LEP 1.1.3 (G).

Den positiven Auswirkungen der Planung stehen daher keine überörtlich bedeutsamen nachteiligen Auswirkungen gegenüber. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Erfordernissen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben widerspricht nicht städtebaulichen Belangen. Die Gemeinde Langerringen hat nicht vorgetragen, dass die Maßnahme ihre kommunale Raumplanung nachteilig berühre.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

- Die Planfeststellungsmaßnahme ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar.
- Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Straßenbau keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich vermieden.
- Gemäß § 41 BImSchG ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41–43 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beurteilen. Bei einer baulichen Änderung von Straßen sind nur bei einer wesentlichen Änderung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.
- Eine solche wesentliche Änderung liegt nur dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 16. BImSchV), oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV).

Im Zuge des Planfeststellungsvorhabens wird auf der gesamten Strecke ein durchgehender Radweg gebaut. Dies stellt eine Maßnahme dar, welche in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingreift. Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV liegt damit vor. Durch die Maßnahme erhöht sich jedoch der vorhandene Beurteilungspegel nicht. Eine Verdoppelung einer möglichen Lärmbelastung um 3 dB (A) erfolgt nicht. Damit liegt keine wesentliche Änderung im Sinn der 16. BImSchV vor (§ 1 Abs. 1 16. BImSchV). Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Durch das Vorhaben wird jedoch die Verkehrsbelastung nicht wesentlich verändert. Der bestandsorientierte Ausbau der St 2035 führt nicht zu einer relevanten Veränderung der Straßen- und Verkehrssituation, die Mehrbelastungen der Umgebung bedeuten würden. Ein Nachweis der Immissionen gemäß dem Berechnungsmodel der RLuS (Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung Ausgabe 2012) ist aufgrund der prognostizierten Verkehrsstärke unter 5000 Kfz/24h nicht erforderlich. Die Richtlinie ist erst ab einem DTV von 5000 Kfz/24h anzuwenden. Bei Verkehrsbelastungen unter 5000 Kfz/24h mit den üblichen Schwerverkehrsanteilen und bei normaler Wetterlagen sind im straßennahen Bereich keine kritischen, Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Es ist nicht davon auszugehen, dass die verkehrsbedingte Gesamtschadstoffbelastung die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschreitet.

5.3 Auswirkungen auf das globale Klima

Nachdem der bestandsorientierte Ausbau der St 2035 nur baubedingten CO_2-Emissionen und keine verkehrlichen Emissionen verursacht, sind Auswirkungen auf das globale Klima nicht vorhanden.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang.

6.1 Straßenentwässerung / Bauausführung

Die geplante Straßenentwässerung hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Das Niederschlagswasser der Straße wird in den Entwässerungsabschnitten 8, 9, 17 und 18 breitflächig über die Dammschulter entwässert. Für diese Entwässerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Erlaubnispflichtig sind gemäß §§ 8, 9 WHG hingegen die gezielten Einleitungen in den Entwässerungsabschnitten 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 19, 21 und 22 (vgl. Unterlage 18) in den Untergrund. Die für die Einleitungen jeweils erforderliche Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter AV. 1 des Beschlusstenors gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG konnte unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für eine Dauer von 30 Jahren

erteilt werden, weil schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 12 WHG). Entsprechend spricht sich auch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner Stellungnahme vom 22.01.2020 für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ohne weitere Auflagen aus. Das Landratsamt Augsburg hat das gemäß § 19 Abs. 3 WHG notwendige Einvernehmen hierzu erklärt.

6.2 Bauwasserhaltung

Nach den vorgelegten Unterlagen ist eine Bauwasserhaltung nicht erforderlich. Sollte sich im Zuge der Bauausführung die Notwendigkeit einer solchen ergeben, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis des örtlich zuständigen Landratsamtes Augsburg einzuholen.

6.3 Gewässerausbau

Für den Brückenneubau über die Singold ist eine Uferbefestigung nötig. Dieser Eingriffstatbestand wird auf einer Länge von 70 m an einer anderen Stelle der Singold durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit dem WWA Donauwörth mittels einer Aufwertung kompensiert. Ebenso verhält es sich mit der Kompensation des verminderten Retentionsraums wegen der Verbreiterung der Fahrbahn von Bau-km 1+420 bis 1+480 in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Singold.

6.4 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wiederhergestellt werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Zu den Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 BBodSchG gehört neben den natürlichen Funktionen u. a. auch die Nutzung als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 d) BBodSchG). Dabei soll die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich begrenzt werden (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG).

Vorliegend wird die Bodenversiegelung durch das Planvorhaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Damit rechtfertigt hier das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d) BBodSchG) die Nachteile, die die Maßnahme durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der

Anlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens erfolgen, sind diese unvermeidbar.
Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden. Diese Bodenbelastung ist jedoch in der Regel gering, hält zumeist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem hohen öffentlichen Interesse an der Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 Bay NatSchG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).
Wer einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.
Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen. Andernfalls darf der Eingriff nicht zugelassen werden (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Es ist eine Ersatzzahlung festzusetzen, § 15 Abs. 6 BNatSchG.
Der plangegenständliche Eingriff ist zulässig.
Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (S 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie dem Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden so weit wie

möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) (Unterlage 19.1 und Unterlage 9.3) verwiesen. Es werden diverse Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Insbesondere erfolgt der Ausbau bestandsnah und orientiert sich überwiegend am bisherigen Straßenverlauf. Der LBP wurde, auch nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde, sorgfältig ausgearbeitet.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind ebenfalls in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 9.2, 9.3 und 9.4) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmenplan dargestellten und im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1) beschriebenen Maßnahmen (Ausgleichs-, Vermeidungs-, Gestaltungs- und funktionserhaltende Maßnahmen) kompensieren. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der sich daraus ableitende Bedarf an Kompensationsmaßnahmen sind nur begrenzt berechenbar. Neben der flächigen Ermittlung der Eingriffe (quantitative Erfassung) wurde durch eine entsprechende verbal argumentative Beschreibung der qualitative Eingriff ermittelt und daraus die Ziele für den Ausgleich abgeleitet. Der Vorhabensträger hat die Eingriffsermittlung entsprechend der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08. 2013 unter Beachtung der Vollzugshinweise zu dieser Verordnung für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte (WP) ist anhand der Biotopwertliste zur BayKompV erfolgt.

Der Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt. Die maßgeblichen Konflikte und die zugeordneten Ausgleichs-, Vermeidungs-und Gestaltungsmaßnahmen werden in Unterlage 9.4 (tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) dargestellt. Auf agrarstrukturelle Belange wurde ausreichend Rücksicht genommen. Insbesondere beansprucht der Vorhabensträger landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst.

Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild werden vollständig ausgeglichen bzw. vorübergehend in Anspruch genommene Flächen nach Inanspruchnahme wieder rekultiviert.

7.2 Habitatschutz

Im Planungsgebiet liegen keine SPA- oder FFH-Gebiete. Weiterhin werden durch die Maßnahme auch keine entfernter liegenden Gebiete beeinträchtigt.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

– Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
– Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
– Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

– Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
– Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
– Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.3.2 Ausnahme

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2-5. Sind in Anhang IV a der RI- 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder Arten betroffen, die nach der Bundesartenschutzverordnung unter Schutz gestellt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten
Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der RI- 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen dienen der Optimierung und Überwachung der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu treffenden Maßnahmen.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Verlauf von Begehungen ausschließlich weit verbreitete Tierarten angetroffen (vgl. Unterlage 19.1.1, Abschnitt 6). Auch bestehende Fachdatensätze (ASK, ABSP, Biotopkartierung) geben keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen geschützter Arten. Weiterhin fehlen natürliche oder naturnahe Vegetationsbestände mit Biotopqualität. Die biologische Vielfalt ist dementsprechend stark eingeschränkt

8. Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Ackerfläche und Grünland genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Untertagen 10.1 und 10.2) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar Belange der Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen sind aber nicht so erheblich, dass eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum zu erwarten ist. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Vor Beginn der Bauausführung werden Eigentümer und Pächter der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen über die erforderlichen Flächeninanspruchnahmen informiert. Damit ist auch gewährleistet, dass die Landwirte im Rahmen der jährlich auszufüllenden Mehrfachanträge exakte Flächenangaben machen können. Die Grunderwerbspläne werden zu diesem Zweck auch dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg in Dateiform zur Verfügung gestellt.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, im Rahmen der Bauausführung besonderen Augenmerk auf den Bodenschutz zu legen. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung nicht erforderlich; es sind keine besonderen Umstände erkennbar oder vorgetragen, die eine solche obligatorische Begleitung erfordern würden.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zuglassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 04.03.2022 sind im Planungsraum keine Bodendenkmäler bekannt. In der Nähe des Planungsraums liegen jedoch die auf Grund der Nähe zu einer Römerstraße bekannten Bodendenkmäler vor- und frühgeschichtlicher Siedlungen, betreffend die Flurnummern 1062, 1079, 1080, 1081, 1089/4, 1090, 1099/3, 1099/5, 1099/7 und 1099/8 der Gemarkung Langerringen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, vor dem Baubeginn die archäologischen Untersuchungen zu beauftragen und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf durchzuführen. Er wird sich frühzeitig mit dem BLfD in Verbindung setzen, um die Rahmenbedingungen der Begutach-

tung, Ausgrabung und den Ablauf zu besprechen, zu planen und ggf. vertraglich festzulegen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz sowohl hinsichtlich der zwei Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (A.VII.1.) dieses Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben. Die angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen A.VII.2. dienen der Sicherstellung der Belange der Versorgungswirtschaft.
Die Auflage A.VII.3. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass während der Bauzeit und nach Beendigung der Baumaßnahme ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das

Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 10.1 und 10.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme zu verwirklichen, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer soweit wie möglich Rücksicht. Eine Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt das Vorhaben in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

Das Ergebnis der Einzelprüfung ist im Zusammenhang mit der Behandlung der betreffenden Einwendungen dargestellt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung zwar sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Gemeinde Langerringen

Die Gemeinde Langerringen nahm mit Schreiben vom 17.02.2022 zum Vorhaben Stellung. Sie wies darauf hin, dass die Verlegung der Bushaltestelle des AVV in Westerringen unbedingt erforderlich und der Gehweg dorthin auch auf der nördlichen Straßenseite einzuplanen und auszuführen sei. Das Bauamt hat die Anpassung der Planungen hierzu vorgenommen. Ferner wies die Gemeinde Langerringen auf die Überfahrbahrkeit des Entwässerungsgrabens nördlich der Flurnummern 989, 989/2 und 990/13 Gemk. Langerringen hin. Diesem Einwand wird vom Vorhabensträger dahingehend Rechnung getragen, indem die Mulde nur so lange wie nötig und so flach wie möglich und damit überfahrbar ausgebildet

wird. Den Anregungen zur Ausführung der Kappen der Singoldbrücke und zu deren Nutzung als Geh- und Radweg konnte der Vorhabensträger nicht folgen. Die Einwände sind zurückzuweisen, da ein Anschluss des geplanten Betriebsweges an das örtliche Geh- und Radwegenetz nicht vorgesehen ist. Für Fußgänger und Radfahrer verbleibt es bei der südlich vorgelagerten Querungsmöglichkeit. Ebenso verhält es sich mit der Höhenlage der Brücke und möglichen Auswirkungen auf die Anliegergrundstücke. Hierbei sind nur marginale Änderungen zum Bestand vorgesehen und möglich.

Zu den Tekturplänen hat die Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2024 wie folgt Stellung genommen:
„Die Planung der Bushaltestelle in Westerringen Bahnhof ist zu überarbeiten. Der Haltepunkt in nördlicher Richtung an der Staatsstraße 2035 liegt vor/südlich der Abzweigung nach Gennach. Für Busse der Linie 701 (nur Gennach) in Richtung Langerringen ist der Haltepunkt nicht erreichbar. Der Haltepunkt ist weiter Richtung Langerringen an eine Stelle nach der Abzweigung bzw. Einmündung nach bzw. aus Gennach zu verlegen, damit der Linienverkehr sicher abgewickelt werden kann.
Die Niederschlagsentwässerung der Straßenflächen soll über den Röthenbach erfolgen. Die Gemeinde Langerringen sowie private Bauherrn müssen das Niederschlagswasser aufgrund der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes entsprechend versickern. Diese Möglichkeit sollte auch beim o.g. Vorhaben in Betracht gezogen werden, zumal durch die erhöhte Lage der Straße die Errichtung von Entwässerungsgräben leicht umsetzbar sein sollte.
Im Übrigen wird der Planung zugestimmt.“
Mit einem weiteren Schreiben vom 14.10.2024, basierend auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2024, hat die Gemeinde Langerringen der Grundinanspruchnahme aus der Flurnummer 1068 Gemarkung Langerringen zugestimmt.

2. Landratsamt Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat mit Schreiben vom 08.04.2022 zum Vorhaben Stellung genommen.
Seitens des **Sachgebietes Wasserrecht** wurde auf den Einleitungstatbestand von gesammeltem Niederschlagswasser und die dadurch erforderlichen technischen Maßnahmen hingewiesen. Einhergehend mit dem Fachgutachten des WWA Donauwörth gab es eine Verständigung mit der Regierung von Schwaben dahingehend, dass wegen der Größe der Maßnahme eine überschlägige rechnerische Ermittlung der Belastung für den betroffenen Grundwasserkörper ausreichend ist.
Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** wurde der durch das Vorhaben eintretende Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bewertet. Die UNB kommt zum

Schluss, dass die vorgesehenen Minimierungen und Kompensationen noch zu ändern seien, um den Eingriff vollständig auszugleichen.

- Um den Eingriff in das Landschaftsbild, ausgelöst durch den Verlust von Einzelbäumen und Baumreihen, auszugleichen, fordert die UNB eine Ersatzpflanzung neuer Bäume entlang der Straße. Das Bauamt Augsburg weist darauf hin, dass innerhalb eines Sicherheitsabstandes vom Straßenrand keine Großbäume gepflanzt werden dürfen. Diesem Hinweis ist Rechnung zu tragen, da die Verkehrssicherheit hier vorrangig zu betrachten ist und das Landschaftsbild auch anderweitig ausgeglichen werden kann. Die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben sieht die vorgesehene Kompensation mittels Extensivgrünland i. V. m. Ausbringung von Totholz als fachlich akzeptable Ausgleichsmaßnahme an.
- Für die Maßnahme 8 wurde von der UNB und der HNB gefordert, dass anstatt es vorgesehenen Regiosaatgutes eine Mähgutübertragung von Spenderflächen aus der direkten Umgebung vorzunehmen sei. Der Vorhabensträger wird dies vornehmen.
- Die geforderte Herstellungs- sowie Pflege- und Funktionskontrolle der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird vom Vorhabensträger zugesagt.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Das AELF Augsburg hat mit Stellungnahme vom 10.01.2022 die Berührung forstlicher Belange verneint.

4. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, enthalten sie im Wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabensträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit.
Das Bauamt Augsburg hat die Erfüllung sämtlicher Forderungen und Hinweise zugesagt. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird zusätzlich durch die Auflagen A.VIII.2 gesichert.

5. Augsburger Verkehrsverbund AVV

Der AVV nahm mit Schreiben vom 17.01.2022 zum Vorhaben Stellung. Der AVV erklärt die in Plan u_05_02_0_Lageplan Teil 2 abgebildeten Standorte der geplanten AVV-Regionalbushaltestellen östlich der Einmündung der Linderhofstraße auf die Staatsstraße 2035 seien für den zukünftigen AVV-Regionalbusverkehr in dem Bereich nicht nutzbar das sich im Zuge von Überplanungen des AVV-Regionalbusverkehres mit Inbetriebnahme der Verkehre ab Dezember 2023 die Linienführung der AVV-Regionalbuslinien ändern werde. Die

geänderten Linienführungen wurden dem Vorhabensträger mitgeteilt. Der Vorhabensträger hat die Standorte der benannten Bushaltestellen in der Tekturplanung den Vorgaben des AVV angepasst, so dass dem Einwand Rechnung getragen wurde.

6. Jagd- und Fischereiwesen

Der Landesfischereiverband Bayern hat mit Schreiben vom 27.02.2022 zum Planfeststellungsverfahren Stellung genommen. Erinnert wurde insbesondere an die gewässerökologisch als kritisch zu betrachtende Einleitung von Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen in ein Oberflächengewässer. Die Straßenentwässerung erfolgt entweder über eine breitflächige bzw. punktuelle Versickerung oder über die Einleitung in Regenwasser- oder Abwasserkanalsysteme. Eine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer ist dagegen nicht vorgesehen. Ebenso sind bei den wasserbaulichen Maßnahmen an den Brückenbauwerken keine Abstürze vorgesehen, so dass auf diese Einwendungen nicht einzugehen ist.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden im Folgenden Einwendungen und Forderungen Privater behandelt, soweit sie nicht bereits inhaltlich bei der themenkomplexbezogenen Abwägung bzw. bei den Forderungen von Trägern öffentlicher Belange abgehandelt wurden. Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurden oder sie sich nicht auf andere Weise (zum Beispiel durch Zusagen oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 174/4 Gemarkung Langerringen

Die beiden Einwendungsführer sind Eigentümer des Anliegergrundstücks Fl.Nr. 174/4 am Brückenbauwerk über die Singold. Von diesem Grundstück ist ein dauerhafter Grunderwerb von 6 m² und eine vorübergehende Inanspruchnahme für die Bauwerkserstellung von 205 m² erforderlich. Ferner sind sie Eigentümer des Gewässergrundstücks Fl.Nr. 431, von welchem 59 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Eigentümer haben mit Schreiben vom 18.01.2022 zum Vorhaben Stellung genommen und sich weder mit dem Grunderwerb noch mit der vorübergehenden Inanspruchnahme bereiterklärt. Sie wenden ein, dass mit der dauerhaften Inanspruchnahme von 6 m² des Ufergrundstücks das Geh- und Fahrtrecht für das Nachbargrundstück Fl.Nr. 173/3 nicht mehr in ausreichender Breite gegeben sei. Ferner würde das Grundstück 174/4 in Bälde bebaut. In weiteren Stellungnahmen verweisen die Eigentümer auf mögliche andere Grundstücke für die vorübergehende Inanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung während der Bauzeit.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen:

Die Inhaber des Geh- und Fahrtrechtes sind selbst als Einwendungsführer aufgetreten. Bezüglich dieses Einwandes wird hierauf verwiesen.

Die in Erwägung gezogene Bebauung des Grundstücks 174/4 wurde von den Einwendungsführern nur behauptet, was u.a. angesichts der Tatsache als reine Behauptung einzustufen ist, dass zwischen dieser Aussage im Rahmen der Anhörung und dem Planfeststellungsbeschluss über drei Jahre vergangen sind, ohne dass irgendwelche Maßnahmen in Richtung einer Bebauung erkennbar waren. Darüber hinaus unterliegt das Flurstück 174/4 Gemarkung Langerringen sowie alle anderen betroffenen Grundstücke einer bauplanungsrechtlichen Veränderungssperre. Die Veränderungssperre beginnt ab Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (Art. 27b Abs. 1 BayStrWG). Ausgenommen sind Veränderungen, die bereits vor diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen wurden. Hierfür reichen bloße Planungen mit einem Architekten oder auch eine erteilte Baugenehmigung aber nicht aus, sondern es müsste tatsächlich bereits das Grundstück verändert werden (z.B. Erdaushub) (Zeitler/Wiget BayStrWG Art. 27b Rn. 9).

Die von den Einwendungsführern als Ausweichflächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme vorgeschlagenen Grundstücke stehen zum einen ebenfalls nicht im Besitz oder im Eigentum des Vorhabensträgers. Zum anderen sind sie von der Baustelle zu weit entfernt und darüber hinaus auf der gegenüberliegenden Straßenseite, so dass der Bauablauf hiermit unverhältnismäßig teuer und aufwendig würde, was zu den Belastungen der Einwendungsführer durch die vorübergehende Inanspruchnahme in keinem Verhältnis steht.
Im Einzelnen:
Über die Straße „An der Singold“ auf Fl.-Nr. 169/2 wird nicht nur der landwirtschaftliche Betrieb (Hs.-Nr. 2), erschlossen, sondern auch die Wohnhäuser der Hs.-Nr. 3, 4, 5, und 7. Derzeit hat der Eigentümer des Flurstückes 191 ein Geh- und Fahrrecht über die Privatflächen Fl.-Nr. 191/2 und 191/1 zur westlich gelegenen Wiesenstraße. Diese beiden Flurstücke werden derzeit als Wiese genutzt. Um eine nutzbare Wegeverbindung für alle genannten Anlieger zu schaffen, wären die Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer und zumindest die Herstellung eines Schotterweges erforderlich. Die Kosten für den Schotterweg mit rd. 105 m Länge würden sich nach Einschätzung des Vorhabensträgers auf 35.000 € belaufen. Der nicht befestigte und verkehrsrechtlich beschränkte Verbindungsweg zwischen der St 2035 und der Schwabmühlhauser Straße ist aufgrund der Beschaffenheit, der Steigung, der Breite und den Eckausrunden lediglich max. für PKWs befahrbar und wäre daher selbst nach einem kostenintensiven Ausbau nicht für alle Anlieger nutzbar.

Das Gemeindegrundstück 169/2 ist derzeit insbesondere als (Zwischen-)Lagerfläche vorgesehen. Sofern der Kranstandort hierher verlegt würde, müssten andere Lagerflächen in Reichweite des Kranes herangezogen werden. Auf der St 2035 sind die Lagerflächen jedoch sehr begrenzt, da vor allem Zufahrts- und Transportmöglichkeiten sowie Baufelder einschl. lastfreier Streifen freigehalten werden müssen. Brauchbare Lagerflächen innerhalb der Kranreichweite mit ausreichender Größe sind nach Angaben des Vorhabensträgers nur noch auf Fl.-Nr. 174/4 vorhanden. In der Gesamtbetrachtung sieht der Vorhabensträger daher keine Möglichkeit, durch eine Verlegung des Kranstandortes eine Verringerung der vorübergehend beanspruchten Fläche auf Fl.-Nr. 174/4 zu erreichen.

Eine Verlagerung von (Zwischen-)Lagerflächen auf Bereiche außerhalb der Kranreichweite führt zwangsläufig zu Erschwernissen und einer insgesamt längeren Bauzeit und damit längeren Behinderung der Anlieger. Zusätzlich wurde geprüft, ob in einzelnen Bauphasen die Zufahrt zu Fl.-Nr. 174/4 bzw. zur Garage aufrechterhalten werden kann. Vor allem wegen des beengten Baufeldes, dem mehrfachen Einsatz von Großgeräten mit Materiallagerung (z. B. Spundwände, Bewehrungskörbe für Bohrpfähle), den vorhandene Baugruben mit größeren Höhenunterschieden und der daraus resultierenden Absturzgefahr, besteht während der gesamte Bauzeit grundsätzlich keine Möglichkeit, eine sichere Zufahrt zu ermöglichen. Den Einwendungsführern wurde vom Vorhabensträger auch zugesagt, die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche, insbesondere die Zufahrt, in einem besseren Zustand wiederherzustellen, als sie sich vor der Inanspruchnahme befindet.

2. Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 173/3 Gemarkung Langerringen

Die Eigentümer des Flurstücks 173/3 sind sowohl indirekt als Inhaber eines Geh- und Fahrtrechtes über das Flurstück 174/4 als auch als Eigentümer des Gewässergrundstücks 431 mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme (19 m²) vom plangegenständlichen Vorhaben betroffen. Sie wenden ein, dass ihr Grundstück während der Bauzeit des Brückenbauwerks nicht mit Fahrzeugen erreicht werden könne. Darüber hinaus fordern sie eine Beweissicherung auf Kosten des Vorhabensträgers für ihr Wohngebäude, um etwaige, aus dem Brückenneubau resultierende Schäden, dokumentieren zu können.

Der Einwendung bezüglich der Erreichbarkeit des Grundstücks wird durch dem Vorhabensträger dahingehend Rechnung getragen, dass den Einwendungsführern ein von ihnen selbst als Ausweichplatz vorgeschlagenes Grundstück in unmittelbarer Nähe zur temporären Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann. Die Eigentümer dieses Grundstücks haben mit dem Vorhabensträger hierfür eine schuldrechtliche Vereinbarung getroffen.

Die Einwendung bezüglich etwaiger Schäden an ihrem Wohngebäude wird ebenfalls vom Vorhabensträger aufgegriffen und mit einem sachverständigen Beweissicherungsverfahren gelöst.

3. Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 989 und 989/2 Gemarkung Langerringen

Die Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 989 und 989/2 Gemarkung Langerringen ist mit der dauerhaften Inanspruchnahme von 25 m² Grundfläche zur Errichtung einer Entwässerungsmulde betroffen. Sie wendet ein, dass diese Entwässerungsmulde entbehrlich sei, da für die Straßenentwässerung auch der Randstreifen zwischen der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg ausreichend sei. Die zu errichtende Versickerungsmulde würde zudem die Zufahrt zu den Grundstücken erschweren oder gar unmöglich machen. Zudem sei es bodenschonender, wenn bei der Bewirtschaftung nicht innerhalb des Grundstücks gewendet werden müsse.

Die Einwände sind zurückzuweisen. Die Ausführung der Versickerungsmulde wird flach gestaltet, so dass ein Überfahren auch künftig möglich sein wird. Zudem ist außerorts die Zufahrt von einer Staatsstraße zu landwirtschaftlichen Grundstücken nur an definierten und ausgebauten Abzweigen und Zufahrten möglich. Durch das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich hierbei keine zusätzlichen Beschränkungen.

Bei der Bewirtschaftung einer Ackerfläche ist ein angrenzender Geh- und Radweg für das Wenden nicht vorgesehen, da bei nahezu allen Bewirtschaftungsvorgängen hierbei der Geh- und Radweg verschmutzt und somit eine Verkehrsgefährdung hervorgerufen wird. Die stirnseitigen Abschnitte einer Ackerfläche werden gerade deswegen „Vorgewende“ genannt, weil diese für Wendevorgänge benötigt werden. Wenngleich die Nutzung eines angrenzenden Weges hierfür bodenschonender ist, geht das Interesse der Verkehrssicherheit auf einem Geh- und Radweg den privaten Interessen an einer möglichst bodenschonenden Bewirtschaftung vor.

4. Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1067 Gemarkung Langerringen

Der Eigentümer des Wiesengrundstücks ist mit einer dauerhaften Inanspruchnahme von 77 m² zur Errichtung einer Versickerungsmulde und einer vorübergehenden Inanspruchnahme von 105 m² im Rahmen der Bautätigkeiten betroffen. Er wendet ein, dass die vorgesehene Mulde eine unzureichende Versickerungsleistung haben werde und im Falle eines Starkregenereignisses das Wiesengrundstück durch überlaufendes Schmutzwasser gefährdet würde.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Die ausreichende Dimensionierung der Versickerungsmulde wurde durch den Vorhabensträger technisch nachgewiesen. Im Falle eines Starkniederschlagsereignisses außerhalb des angenommenen Bemessungsniederschlags ist durch den starken Verdünnungseffekt

eine biologische oder chemische Verschmutzung durch Schadstoffeinträge nicht zu befürchten. Ein Sedimenteintrag ist durch den bituminös befestigten Einzugsbereich ebenfalls nicht denkbar.
Fragen des Grunderwerbs und der möglichen Enteignung sind einem separaten Verfahren vorbehalten.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der plangegenständliche Ausbau der St 2035 gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung des Gebots des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum, sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen und zum Teil widerstreitenden Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6 und 8 BayStrWG. Der Umfang der Widmungen und Einziehungen ergibt sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T).

VIII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe)** Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

erhoben werden.
Die Klage ist beim Gericht schriftlich in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form zu erheben (siehe Hinweis). Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben zu erheben.
Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet. Details sind im Internetangebot des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (www.vgh.bayern.de) zu finden.

Hinweis zur Zustellung (Bekanntmachung) und Auslegung des Plans

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.II. des Beschlusstenors genannten Planunterlagen in den Dienststellen der Gemeinden Langerringen und Wehringen nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf Homepage der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de abgerufen werden.

Augsburg, den 30. Mai 2025
Regierung von Schwaben

gez.

Dr. Bruckmeir
Abteilungsdirektor